

pdf-Datei zum download

Der Grüne Pfeil, das große Missverständnis I

Ist es Ihnen nicht auch schon oft so ergangen, Sie stehen an einer roten Ampel und warten, bis diese auf Grün umschaltet. Plötzlich fährt rechts von Ihnen ein Fahrzeug an der roten Ampel vorbei und biegt rechts ab. Sie denken, was macht denn der da, es ist doch Rot! Bis Ihnen dann der neben der roten Ampel befindliche kleine grüne Pfeil auffällt. Ach ja denken Sie, hier darf man trotz roter Ampel rechts abbiegen.

Ist das richtig? Die Antwort hierauf lautet: Grundsätzlich "nein"!

Grundsätzlich erlaubt ein Grünpfeil als nicht leuchtendes Pfeilschild das Rechtsabbiegen trotz rotlichtzeigender Lichtzeichenanlage. Allerdings ist das Abbiegen trotz Rotlichtes nur erlaubt, wenn der Fahrzeugführer zuvor angehalten hat. Hierdurch soll ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn erreicht werden, weil der Fahrzeugführer durch das Anhalten im stärkeren Maße die freigegebenen Verkehrsrichtungen beobachten kann als beim Abbiegen ohne Fahrtunterbrechung. Für das Anhalten gelten ähnliche Maßstäbe wie für das Halten beim Stoppschild. Zu halten ist dort, wo der Schutz der durch die Lichtzeichenregelung bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Querverkehr) gewährleistet ist, also z.B. vor einer Fußgängerfurt, bei Kreuzungen und Einmündungen ohne querenden Rad- und Fußgängerfurt dort, wo der Verkehr der freigegebenen Richtungen zu übersehen ist.

Fazit:

Wird nicht angehalten, drohen bereits beim Nichtanhalten empfindliche Geldbußen (EUR 70,00). Kommt eine Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer hinzu, erhöhen sich die Geldbußen bis zu EUR 150,00. In jedem Falle werden drei Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.